



Vorlage

Nr.: 0645/2007
öffentlich

Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beratungsfolge

13.06.2007 Stadtentwicklungsausschuss Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 22. März 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße - Ost“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Durch den Bebauungsplan soll in diesem Bereich östlich der Neubeckumer Straße die künftige gewerbliche Entwicklung geregelt werden.

Wie bekannt, liegt der Verwaltung die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Nahversorgungszentrums auf dem Grundstück an der Neubeckumer Straße 134 – 140 zur Genehmigung vor.

Um die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße - Ost“ zu sichern, kann die Stadt eine Veränderungssperre erlassen mit dem Inhalt, dass

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht durchgeführt werden dürfen.

Wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB nicht beschlossen, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, oder ist eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten, kann die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten ausgesetzt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Auf die Vorlage 585/2007/1 zum Erlass der Veränderungssperre wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt gemäß § 15 Absatz 1 BauGB, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zur Errichtung eines Nahversorgungszentrums auf dem Grundstück an der Neubeckumer Straße 134 – 140 für die Dauer von 12 Monaten auszusetzen, weil zu befürchten ist, dass die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 68 „Neubeckumer Straße - Ost“ durch das geplante Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Anlagen

Keine